

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 104/12 B

L 16 R 589/11 ZVW (LSG Berlin-Brandenburg)
S 122 R 269/07 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Februar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.3.2004 bis zum 31.12.2006 verneint, weil er in diesem Zeitraum noch nicht erwerbsgemindert gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Der Kläger trägt vor, der erkennende 16. Senat des LSG sei fehlerhaft besetzt gewesen, weil der gerichtliche Geschäftsverteilungsplan (GVP) "insgesamt nichtig" sei. Denn die Geschäfte seien unter den Senatsvorsitzenden "ungleichgewichtig" verteilt. So sitze der Vorsitzende des 16. Senats noch fünf weiteren Senaten (1., 18., 24., 32. und 38.) vor, was gegen den Grundsatz verstoße, dass ein Vorsitzender 75 % Leitungstätigkeit und 50 % Berichterstattertätigkeit zu erbringen habe. Der senatsinterne GVP des 16. Senats schließe eine Berichterstattertätigkeit des Vorsitzenden aber völlig aus. Außerdem sei schon die Zuweisung des Vorsitzes in drei Senaten weder begründbar noch haltbar, zumal für eine Vakanz oder Verhinderung von fünf Vorsitzen-



den nichts spreche und eine kurzfristige Tätigkeit in einem anderen als dem angestammten Spruchkörper nur in ganz außergewöhnlichen Fällen möglich sei. Überdies regle der GVP nicht, welche Tätigkeit welchen Richters auf welchem Arbeitsgebiet in welchem Senat Vorrang habe. Darüber hinaus komme die Fehlerhaftigkeit des gerichtlichen GVP auch in der übermäßigen Entlastung von Präsidentin und Vizepräsidentin sowie der Vertretungsregelung zum Ausdruck, wobei die Beisitzer des 16. Senats im 17., 19. sowie 35. Senat und die Beisitzerin im 3. Senat vertreten. Ferner splitte der GVP die Angelegenheiten der Rentenversicherung unzulässig auf die Senate 1 (ohne Eingänge), 2, 4, 6, 8, 12, 16, 17, 21, 22, 27, 30 und 31 auf. Schließlich habe das LSG insgesamt sechs Befangenheitsgesuche gegen den Berichterstatler zu Unrecht abgelehnt.

- 8 a) Soweit der Kläger die Besetzung des Berufungssenats angreift und sinngemäß geltend macht, ihm sei der gesetzliche Richter entzogen worden (*Art 101 Abs 1 S 2 GG; § 202 SGG iVm § 16 S 2 GVG*), weil der gerichtliche GVP die Rechtsprechungsaufgaben unter den Senatsvorsitzenden "ungleichgewichtig" verteile und den Vorsitzenden des erkennenden 16. Senats noch fünf weiteren Senaten (1., 18., 24., 32. und 38.) zugewiesen habe, gilt Folgendes: Das Präsidium eines Gerichts beschließt den GVP in richterlicher Unabhängigkeit und nimmt dabei eine Aufgabe wahr, die ihm § 21e GVG übertragen hat (*vgl BGHZ 46, 147, 148 f*). Im Hinblick auf seine Rechtsnatur ist der GVP (revisions-)gerichtlich nur begrenzt überprüfbar. Denn die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums, dem dabei ein weiterer Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt ist. Dies führt naturgemäß dazu, dass der GVP insoweit nur einer eng begrenzten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, die sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten (*zum Ganzen: BGH Beschluss vom 11.1.2012 - 2 StR 346/11 - StV 2012, 204*). Der weite Einschätzungs- und Prognosespielraum ist erst überschritten, wenn für die Entscheidungen des Präsidiums kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt, also die Grenze zur objektiven Willkür überschritten ist (*vgl BVerwG Buchholz 310 § 133 VwGO Nr 35; s auch BVerfG Nichtannahmebeschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 28.11.2007 - 2 BvR 1431/07 - NJW 2008, 909*). Hierfür bietet die Beschwerdebegründung keine Ansatzpunkte. Allein aus der Tatsache, dass der Vorsitzende des 16. Senats noch fünf weiteren Senaten (1., 18., 24., 32. und 38.) vorsitzt, kann nicht ohne weiteres auf eine willkürliche Geschäftsverteilung geschlossen werden. Denn nach § 6 SGG iVm § 21e Abs 1 S 4 GVG kann jeder Richter mehreren Spruchkörpern zugehören, wobei es keine absolute Obergrenze gibt, deren Überschreitung zwangsläufig zu einer Fehlerhaftigkeit der Geschäftsverteilung führt. Denn an den Landessozialgerichten sind schon wegen des Fachsenatsprinzips (§ 31 SGG) und ggf aus sonstigen praktischen Erwägungen Spruchkörper zu bilden, denen in der gerichtlichen Praxis nur eine geringe Geschäftsaufgabe zufällt. In solchen Spruchkörpern kann ein Vorsitzender Richter den Vorsitz je nach konkretem Zuschnitt mit einem so geringen Teil seiner gesamten Arbeitskraft ausfüllen, dass er daneben noch den



Vorsitz in anderen Senaten wahrnehmen kann. Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdebegründung eine sachgrundlose Ungleichbelastung der Vorsitzenden Richter am LSG Berlin-Brandenburg nicht nur behaupten, sondern auch substantiiert darlegen müssen. Hierfür wäre zumindest erforderlich gewesen, die Belastung aller Vorsitzenden Richter anhand des GVP nach Fachgebieten, Bestandssachen und Neueingängen detailliert herauszuarbeiten, um so eine eklatante Unausgewogenheit bzw Dysbalance des gesamten GVP aufzuzeigen.

- 9 b) Soweit die Besetzungsrüge die Überlastung des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht (VRiLSG) M. durch dessen Tätigkeit in sechs Senaten geltend macht, ist Folgendes zu beachten: Die Überbeanspruchung eines einzelnen Richters oder eines Spruchkörpers führt grundsätzlich nicht zu einem Verstoß gegen den materiellen Gewährleistungsgehalt des Art 101 Abs 1 S 2 GG (*BVerfG Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 23.5.2012 - 2 BvR 610/12 ua - Juris RdNr 16*). Soweit dem Richter gestützt auf seine richterliche Unabhängigkeit aus Art 97 Abs 1 und Abs 2 S 1 GG ein Abwehrrecht gegen eine über- oder unterfordernde Zuweisung des Arbeitspensums eingeräumt wird, ist dieser Abwehranspruch von den subjektiven Gewährleistungen zugunsten des Rechtssuchenden aus Art 101 Abs 1 S 2 GG zu unterscheiden (*BVerfG aaO RdNr 14*). Auch wenn Art 101 Abs 1 S 2 GG dem Rechtssuchenden die materielle Gewähr eines unabhängigen Richters bietet, macht ihn das nicht zum Interessenwahrer des Richters und er kann nicht eine aus dessen Arbeitsbelastung abgeleitete Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geltend machen (*BVerfG aaO RdNr 19*). Folglich ist ein Verstoß gegen die Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters nur in extremen Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn einem Richter, obwohl er seine Überlastung angezeigt hat (*BVerfG aaO RdNr 18*), auf Dauer ein Pensum auferlegt wird, das sich sachgerecht nicht mehr erledigen lässt (*vgl BGH Urteil vom 3.12.2009 - RiZ(R) 1/09 - Juris RdNr 33 sowie Beschluss vom 11.1.2012 - 2 StR 346/11 - StV 2012, 204*). In diesem Kontext versäumt es die Beschwerdebegründung aber darzulegen, inwieweit die sechs Senate, denen VRiLSG M. geschäftsplanmäßig zugeordnet ist, tatsächlich beansprucht sind und ob sie zusammen - bei additiver Betrachtung - das Belastungsniveau eines voll ausgelasteten Senats überhaupt erheblich übersteigen. Damit korrespondierend hätte die Beschwerdebegründung aufzeigen müssen, dass das Präsidium des LSG trotz Überlastungsanzeige des betroffenen Richters untätig geblieben ist und ihm dauerhaft ein Arbeitspensum abverlangt, das entweder gar nicht mehr oder nur unter gravierenden, den Justizgewährleistungsanspruch substanziell einschränkenden Qualitätseinbußen zu bewältigen ist. Für das Vorliegen einer derartigen Fallkonstellation enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Anhaltspunkte.

- 10 c) Dasselbe gilt, soweit der Kläger sinngemäß den richtunggebenden Einfluss des VRiLSG M. auf die Rechtsprechung und Leitung aller sechs Senate, insbesondere des 16. Senats, in Frage stellt. Die Übertragung des Vorsitzes in mehreren Senaten ist nur zulässig, wenn der Vorsitzende in allen Senaten einen richtunggebenden Einfluss auf die Rechtsprechung ausüben kann (*vgl dazu BGHZ 88, 1; BGHSt 2, 71; 8, 17*). Das SGG weist dem Vorsitzenden



- außer der Mitentscheidung, die allen Mitgliedern des Spruchkörpers nach gleichem Stimmrecht in voller Mitverantwortung obliegt (§ 6 SGG iVm §§ 196, 197 GVG) - einige besondere Aufgaben zu (vgl zB §§ 104 bis 107, 110 bis 112, 118 Abs 3, § 120 Abs 3, §§ 121, 122, § 138 S 2, §§ 155, 164 Abs 2 S 2 SGG, §§ 21g, 176, 179, 194 Abs 1, § 196 Abs 4 GVG), die er nach Maßgabe des jeweiligen senatsinternen GVP zum Teil auf einen Berufsrichter des Senats (Berichterstatter) übertragen kann (vgl § 155 Abs 1 SGG). In der Praxis werden vom Vorsitzenden weiterführende Impulse zur Falllösung und besondere Beiträge zur Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen erwartet. Als Maßstab für den Umfang der gesetzmäßigen Vorsitzendentätigkeit hat der Große Senat für Zivilsachen des BGH festgelegt, er müsse seine Dienstobliegenheiten zu mindestens 75 vH erfüllen (Beschluss vom 19.6.1962 - GSZ 1/61 - BGHZ 37, 210, 215 f; 88, 1, 8 f; vgl auch Kissel/Mayer, GVG, 6. Aufl 2010, § 59 RdNr 12). Dieser Rechtsprechung hat sich das BSG für den Bereich der Sozialgerichtsbarkeit im Ergebnis angeschlossen (BSGE 40, 53 = SozR 1500 § 33 Nr 1). Dabei ist der prozentuale Anteil nicht schematisch, sondern nach dem "Gewicht" der Streitsachen unter Einbeziehung der technischen und verwaltungsmäßigen Funktionen zu bestimmen; die Spruchrichtertätigkeit muss der Vorsitzende in der Regel zu mehr als zur Hälfte wahrnehmen (BSGE 40, 53 = SozR 1500 § 33 Nr 1; BGHZ 37, 210, 216 ff). Dass VRiLSG M. diese Beteiligungsquote weder im erkennenden 16. Senat noch in einem der anderen Senate erreicht, hat der Kläger nicht behauptet. Er trägt auch nicht schlüssig vor, es könne in Anbetracht der dargestellten Grundsätze und angesichts der Zuweisung von VRiLSG M. an insgesamt sechs Senate nicht folgerichtig erscheinen, dass der senatsinterne GVP des 16. Senats eine Berichterstattertätigkeit des Vorsitzenden völlig ausschließt.

11 d) Art 101 Abs 1 S 2 GG verpflichtet das Präsidium eines Gerichts, im GVP eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist (Gebot der normativen Vorausbestimmung, vgl BVerfGE 82, 286, 298). Soweit der Kläger insofern eine Vorrangregelung im GVP vermisst, weil Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, Beratungs- und Verhandlungstermine des einen Senats mit Aufgaben in einem oder mehreren anderen Senaten zeitgleich zusammentreffen können, hätte er vertieft darauf eingehen müssen, dass die Auslegung des GVP zu keinem eindeutigen Rangverhältnis der verschiedenen Dienstgeschäfte in derartigen Kollisionsfällen führt, sondern ein vermeidbarer Spielraum verbleibt (vgl BGHSt 25, 163). Hieran fehlt es.

12 e) Auf der Grundlage der dargestellten Grundsätze hat der Kläger auch nicht schlüssig aufgezeigt, dass die Vertretungsregeln des GVP die beisitzenden Richter des 16. Senats in verfassungswidriger Weise überfordern oder in Gänze - mangels ausdrücklicher Vorrangbestimmung - gegen das Gebot der normativen Vorausbestimmung verstoßen könnten.

13



f) Soweit die Beschwerdebegründung darüber hinaus sinngemäß rügt, der Senat der Präsidentin sei mit einer zweiziffrigen Endziffer und der Senat der Vizepräsidentin sei mit sechs zweiziffrigen Endziffern unterbelastet, kann der Kläger hierauf - wie bereits unter Ziffer 1. b) dargelegt worden ist - weder Beeinträchtigungen der richterlichen Unabhängigkeit (*Art 97 Abs 1 und Abs 2 S 1 GG*) noch des Rechts auf den gesetzlichen Richter (*Art 101 Abs 1 S 2 GG*) stützen.

14 g) Ein Verstoß gegen das Fachsenatsprinzip (§ 31 SGG) ist ebenfalls nicht dargetan. Mit dem Prinzip der Fachspruchkörper, das dem SGG zugrunde liegt (§§ 10, 31, 40 SGG), soll eine Spezialisierung der Gerichte erreicht werden (*Breitkreuz in ders/Fichte, SGG, 2009, § 31 RdNr 1; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 10 RdNr 1*). Das Fachsenatsprinzip verbietet eine Allzuständigkeit der Spruchkörper (*Breitkreuz aaO; Keller, aaO, § 10 RdNr 1b*). Andererseits ist die Kombination mehrerer Spezialgebiete, wie sie § 31 SGG umschreibt, in einem Senat (*sog "Mischsenat", vgl dazu Keller, aaO, § 31 RdNr 2*) ebenso erlaubt wie die Zuweisung eines Richters an mehrere Senate (§ 6 SGG iVm § 21e Abs 1 S 4 GVG). Dass der GVP die vom SGG angestrebte Spezialisierung unterläuft, indem er die Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung auf insgesamt 13 Senate aufsplittet, ist nicht schlüssig dargelegt. Hierfür hätte der Kläger die Gesamtzahl der Senate, ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche, ihre personelle Besetzung sowie die Eingangs- und Bestandsbelastung detailliert darstellen und dabei aufzeigen müssen, dass die Geschäftsverteilung eine Konzentration und Spezialisierung der Spruchkörper - insbesondere des 16. Senats - auf die "Angelegenheiten der Sozialversicherung" (§ 31 Abs 1 S 1 Alt 1 SGG), zu denen auch die gesetzliche Rentenversicherung zählt, nicht nur erschwert, sondern geradezu verhindert und der verbotenen Allzuständigkeit zumindest nahe kommt. Für das Vorliegen einer derartigen Ausnahmekonstellation bietet der Beschwerdevortrag keinen Anhalt. Dabei wäre auch zu erörtern gewesen, dass das LSG Berlin-Brandenburg nicht nur mit Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern gerade auch mit dem Recht der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets besonders stark belastet war und ist, was die Aufspaltung dieser Angelegenheiten auf 13 Senate nicht nur rechtfertigen, sondern notwendig machen könnte.

15 h) Die Besetzungsrüge hat schließlich auch keinen Erfolg, soweit der Kläger auf seine sechs erfolglosen Befangenheitsgesuche im Berufungsverfahren hinweist. Denn mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zurückweisung von Befangenheitsanträgen grundsätzlich nicht als Verfahrensfehler geltend gemacht werden (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1 = NZS 2004, 222, 223 mwN, vom 30.4.2009 - B 13 R 121/09 B - Juris RdNr 5, vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - Juris RdNr 8 und vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B - Juris RdNr 6*), was die Beschwerdebegründung (S 7 Mitte) auch selbst einräumt. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise dann, wenn eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch fehlt (*vgl BSG Beschluss vom 29.3.2007 - B 9a SB 18/06 B - SozR 4-1500 § 60 Nr 4 = NJOZ*



2007, 3666, 3668) oder die Behandlung eines Ablehnungsantrags so mangelhaft ist, dass durch die weitere Mitwirkung des abgelehnten Richters das grundrechtsgleiche Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art 101 Abs 1 S 2 GG verletzt und das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung deshalb unrichtig besetzt gewesen ist (vgl BSG Beschlüsse vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1 = NZS 2004, 222, 223 mwN, vom 30.4.2009 - B 13 R 121/09 B - Juris RdNr 5 und vom 13.8.2009 - B 8 SO 13/09 B - Juris RdNr 8). Letzteres ist aber nur der Fall, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen für die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs bestimmend gewesen sind (BSG Beschluss vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1 = NZS 2004, 222, 223 mwN) oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht die Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat (vgl BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B - Juris RdNr 6 und BFH Beschlüsse vom 15.12.2009 - VIII B 211/08 - BFH/NV 2010, 663 und vom 14.12.2011 - VIII B 26/10 - BFH/NV 2012, 591). Hierfür enthält die Beschwerdebegründung keine Anhaltspunkte.

16

2. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG) haben die Verfahrensbeteiligten gemäß § 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht, einem Sachverständigen die Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten (BVerfG Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7 und Nr 2 RdNr 5 sowie Beschlüsse vom 28.12.2010 - B 13 R 320/10 B - Juris RdNr 10, vom 19.11.2009 - B 13 R 247/09 B - Juris RdNr 10, vom 27.8.2009 - B 13 R 185/09 B - Juris RdNr 15 und vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7; BGH Urteil vom 7.10.1997 - VI ZR 252/96 - NJW 1998, 162, 163 = Juris RdNr 10 - alle mwN). Dabei müssen die Fragen, die dem Sachverständigen gestellt werden sollen, nicht formuliert werden. Es reicht vielmehr aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BVerwG Beschluss vom 19.3.1996 - 11 B 9/96 - NJW 1996, 2318), zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen. Einwendungen in diesem Sinn sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (vgl § 411 Abs 4 ZPO), wobei das Fragerecht nur hinsichtlich solcher Gutachten besteht, die im selben Rechtszug eingeholt worden sind (BSG SozR 1750 § 411 Nr 2 und Beschlüsse vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B - Juris RdNr 7, vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGb 2000, 269 sowie vom 5.5.1998 - B 2 U 305/97 B - Juris RdNr 3; vgl ferner BGHZ 35, 370, 372 f). Da Prof. S. sein Gutachten - wie aus der Beschwerdebegründung hervorgeht - schon im ersten Rechtszug erstattet hatte, konnte der Kläger die Anhörung dieses Arztes im Berufungsrechtszug nur unter den Voraussetzungen des § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO verlangen (vgl BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGb 2000, 269 mwN). Nach diesen Vorschriften kann das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit er das schriftliche Gutachten erläutere. Das Entschließungsermessen, das § 411 Abs 3 ZPO dem Tatsachengericht insofern einräumt, wandelt sich allerdings nur in eine (revisible) Rechtspflicht (BGH Urteil vom 18.6.1997 - XII ZR 96/95 - NJW-RR 1997, 1487; Keller



in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 118 RdNr 12c), den Sachverständigen mündlich (BGH Urteil vom 11.7.2001 - VIII ZR 215/00 - NJW 2001, 3269, 3270) oder schriftlich (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 5 f mwN) anzuhören, wenn der Beschwerdeführer sachdienliche Fragen angekündigt (Udsching, NZS 1992, 50, 53) oder weiteren Aufklärungs- bzw Ermittlungsbedarf aufgezeigt hat (BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGb 2000, 269).

- 17 Hieran fehlt es. Denn die Beschwerdebegründung lässt schon unerörtert, inwiefern es objektiv sachdienlich gewesen sein könnte, wenn Prof. S. im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG seine bisherige "gutachterliche Wertung" nochmals "bestätigt" und zusätzlich Angaben zu den "gesicherten Grundlagen seiner arbeitsmedizinischen Erfahrung" bzw "zu den wissenschaftlichen medizinischen Anforderungen, Sachkunde, Forschungsmittel und Erfahrungen" gemacht hätte. Mit dieser Aufzählung bloßer Stichworte hat der Kläger weder erläuterungsbedürftige Punkte hinreichend konkret bezeichnet noch Ungereimtheiten oder Unklarheiten innerhalb des Gutachtens aufgezeigt.
- 18 Darüber hinaus macht der Beschwerdeführer geltend, er habe die mündliche Anhörung der Sachverständigen Prof. S. und Prof. G. "zur Widerlegung" der "abwegigen Äußerung des Dr. St. " im internistischen Gutachten vom 23.11.2006 beantragt, wonach die "Auffassung [von] Prof. S. " zum herabgesetzten quantitativen Leistungsvermögen des Klägers "nicht nachvollzogen werden" könne. Die Beschwerdebegründung lässt jedoch offen, welche Punkte insofern noch erläuterungsbedürftig gewesen sein könnten, nachdem sich der Sachverständige Prof. G. in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 26.1.2012 der Einschätzung von Prof. S. ausdrücklich angeschlossen und bestätigt hatte, "dass die erhobenen Befunde und daraus getroffenen Feststellungen des Sachverständigen Prof. S. korrekt sind" (S 15 der Beschwerdeschrift). Haben beide Sachverständige die angekündigte Frage im Sinne des Antragstellers schriftlich beantwortet, kann es ihm insofern nicht mehr um die (sachdienliche) Behebung von Zweifeln, Lücken oder Widersprüchen im Zusammenhang mit den schriftlich erstellten Gutachten, sondern nur noch darum gehen, mit der Befragung auf die gerichtliche Überzeugungsbildung einzuwirken. Zu diesem Zweck besteht das Befragungsrecht jedoch nicht (vgl BSG Beschluss vom 9.1.2006 - B 1 KR 52/05 B - Juris RdNr 7).
- 19 3. Soweit der Kläger schließlich rügt, das LSG habe "die Grenze des Bereichs der freien Beweiswürdigung ... überschritten" und sich zu Unrecht medizinische "Sachkunde" angemaßt, macht er im Kern Verstöße gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ein Verfahrensmangel weder unmittelbar noch mittelbar gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 11).



- 20 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)